

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1871.

N^o 200

erschien am 12. September 1871.

715.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Jänner 1871, B. 1195, Mag. B. 14.294,

betreffend die Entlassung ungarischer Staatsangehöriger aus dem dortigen Staatsverbande.

Laut Eröffnung des k. ungarischen Ministeriums vom 22. Februar 1870, Z. 21.161, können ungarische Staatsangehörige die Entlassung aus dem dortigen Staatsverbande und die hierüber auszufertigenden Urkunden nur von dem gedachten k. ungarischen Ministerium erhalten und werden diese Entlassungsurkunden an ungarische Staatsbürger, wenn sie dieselben zum Zwecke der Einbürgerung in dem dießseitigen Staatsgebiete nachgesucht haben, nur dann, wenn die Bittsteller nachweisen, daß ihnen die Verleihung des österreichischen Staatsbürgerrechtes und die Aufnahme in den Verband einer österreichischen Gemeinde in Aussicht gestellt ist, ausgefolgt und in der Form von Auswanderungs-Bewilligungen mit ungarischem und deutschem Texte ausgefertigt werden.

716.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich

vom 25. Jänner 1871, B. 37.780, Mag. B. 15.423,

womit genehmigt wird, daß auf allen Märkten Wiens nicht nur die Markthelfer, Träger, Abmesser und Abwäger, sowie das sonstige Hilfspersonale, sondern auch die sämtlichen stabilen Verkäufer abgefordert mit fortlaufenden Nummern versehen werden.

In Erledigung des Berichtes vom 19. Dezember 1870, Z. 67.899, finde ich dem vom Gemeinderathe mit Beschluß vom 2. Dezember v. J., Z. 5437, genehmigten Antrage des Wiener Magistrates, daß,

1. auf allen Märkten Wiens nicht nur die Markthelfer, Träger, Abmesser und Abwäger, sowie das sonstige Hilfspersonal, sondern auch die sämtlichen stabilen Verkäufer, wenn sie auch nur zeitweilig den Markt besuchen, und zwar abgesondert mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind, welche von dem Hilfspersonal am rechten Oberarm zu tragen, bei den stabilen Verkäufern jedoch am Stande selbst auf eine leicht sichtbare Weise anzubringen sind, und

2. daß die Unterlassung dieser Anordnung nach den §§. 14 und 15 der Marktordnung zu strafen sei, meine Genehmigung mit dem Beifügen zu erteilen, daß ich die Anzeige über die vom Markt-Kommissariate zur Durchführung dieser Einrichtungen bereits getroffenen Einleitungen zur Kenntniß nehme.

717.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion

vom 17. Februar 1871, B. 17.431, Mag. B. 33.990,

betreffend die Besteuerung der Ziegeleien und die Steuerfreiheit der Mühlen und Sägen, welche nur zum eigenen Gebrauche des Besitzers verwendet werden.

Ziegeleien überhaupt und daher auch jene, welche Ziegeln für den eigenen Bedarf des Besitzers erzeugen, unterliegen der Erwerbsteuer aus dem Grunde, weil sie sich als Industrial-Unternehmungen von der Urproduktion wesentlich unterscheiden; sie gehören nicht zur landwirthschaftlichen Industrie, welche zu Folge des Erwerbsteuerpatentes §. 2 nur insoferne von der Erwerbsteuer frei ist, als sie sich auf die Erzeugung roher Produkte und deren Veräußerung bezieht, da die Ziegeln nicht als rohe Produkte der Landwirthschaft, welche durch die Grundsteuer getroffen sind, betrachtet werden können; dagegen ist ein Grundbesitzer nicht besonders zu besteuern, wenn er sein Getreide zum eigenen Bedarfe in Mehl oder Brod, oder das Holz seines Waldes in Schindel *z.* zum eigenen Gebrauche verwandelt, weil der Rohstoff bereits von der Grundsteuer getroffen ist, indem diese Steuer nach dem Ertrage des Bodens an Getreide, Holz *z.* bemessen wird.

Demzufolge sind Mühlen, wenn sie von den Besitzern bloß zum Vermalen eigener Körner, zum eigenen Gebrauche als Hausmühlen, oder Sägen zum Schneiden des in der eigenen Waldung geschlagenen Holzes, als Hausmägen, verwendet werden, auf die Zeit dieser jedoch genau zu überwachenden Benützung steuerfrei zu behandeln.

718.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. März 1871, B. 5582, Mag. B. 35.986,

in Betreff des Verfahrens rücksichtlich der Enthebung der in die Landwehr eingereichten Wehrpflichtigen, auf welche der §. 27 des Wehrgesetzes Anwendung findet, von der Präsenzdienstpflicht.

Das k. k. f. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 18. Februar l. J., B. 479/110 II, in Betreff des Verfahrens rücksichtlich der Enthebung der in die Landwehr ein-

gereihten Wehrpflichtigen, auf welche der §. 27 des Wehrgesetzes Anwendung findet, von der Präsenzdienstpflicht, die nachstehenden Bestimmungen zu treffen sich veranlaßt gefunden:

Insoferne es sich darum handelt, den vorbesagten Wehrpflichtigen hinsichtlich der ihnen vermöge des zitierten Paragraphes in Betreff der Zeit ihrer Ausbildung zukommenden Begünstigung gerecht zu werden, so wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsministerium den k. k. Landwehr-Kommanden bereits unterm 11. Dezember v. J., Nr. 13.682 IV, ein für allemal bedeutet, daß die militärische Ausbildung der Landwehr-Recruten der in Rede stehenden Kategorie, von deren Einberufung zur Ausbildung im letztverfloffenen Herbst gänzlich Abstand genommen worden ist, künftig gleichzeitig mit den Recruten des stehenden Heeres, auf welche eben auch der §. 27 des Wehrgesetzes Anwendung findet, und zwar bei den in den Ergänzungsstationen befindlichen Reserve-Kommanden der Linien-Infanterie-Regimenter, stattzufinden hat.

Es sind sonach die betreffenden Landwehr-Recruten beider auf einen Heeresergänzungsbezirk entfallenden Landwehr-Bataillons zu der am Sitze des Reserve-Kommandos in der Ergänzungs-Bezirksstation befindlichen Landwehr-Evidenzhaltung, von welcher sie während der Ausbildung zu bekleiden, auszurüsten und in Verpflegung zu nehmen sind, einzuberufen.

Unter Einem wurden die k. k. Landwehr-Kommanden, welche in ihrer Eigenschaft als General- (Militär-) Kommanden im Sinne des §. 93 alinea 5, der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes im Einvernehmen mit den politischen Länderstellen zur Feststellung der Ausbildungs-Periode für die Recruten des stehenden Heeres berufen sind, angewiesen, die gleichzeitige Einberufung der betreffenden Landwehr-Recruten zu verfügen.

Diese Einberufung wird für die nächste Ausbildungs-Periode der lezterwähnten Recruten nach Maßgabe der einschlägigen, aus den Stellungslisten entnommenen Vormerkungen der Landwehr-Evidenzhaltungen erfolgen.

Für die Zukunft ist über den Anspruch auf die vorbemerkte Begünstigung schon bei der regelmäßigen Stellung im Sinne des §. 56 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes zu entscheiden. Im Falle der affirmativen Entscheidung sind die betreffenden Landwehrmänner während des Fortbestandes jener Verhältnisse, aus welchen der vorbezeichnete Anspruch hervorgeht, selbstverständlich auch von den sonst gesetzlich zulässigen ausnahmsweisen Dienstleistungen im Frieden enthoben.

Hiedurch entfällt die Anmerkung zu §. 56 alinea 2 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes und ist sonach daselbst zu löschen.

Auf einen alljährlichen Nachweis über die Fortdauer der die Enthebung von der Verpflichtung zu den eben angeedeuteten ausnahmsweisen Dienstleistungen begründenden Verhältnisse hat es in Anbetracht dessen, daß die Dienstleistung der Landwehr im Frieden eben nur eine ausnahmsweise, von außerordentlichen Umständen abhängige ist, bei Landwehrmännern der erwähnten Kategorie nicht anzukommen, und wird den Betreffenden bloß obliegen, den gesetzlichen Anspruch auf die Enthebung von Dienstleistungen im Frieden, welche nicht als Kriegsdienstleistungen betrachtet werden können, im Wege der zuständigen politischen Behörde erster Instanz zu jener Zeit geltend zu machen, in welcher sie zu den gedachten Friedensdienstleistungen einberufen werden sollten.

Diese Bestimmung hat auch bezüglich jener Wehrpflichtigen Geltung zu finden, welche erst nach ihrer Einreihung in die Landwehr und allfällig in derselben bereits erlangter Ausbildung in die im §. 27 des Wehrgesetzes festgestellten Verhältnisse gelangen.

719.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. März 1871, B. 6986, Mag. B. 43.871,

in Betreff der Befreiung der Lehramts-Zöglinge von der Präsenz-Dienstpflicht.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegs-Ministerium und dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 10. d. M., B. 3028/887 II, zu bestimmen befunden, daß zum Erweise des Anspruches auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht nach §. 34 der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze die Beibringung des in den §§. 44 und 38 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, betreffend die Grundsätze des Unterrichtswesens in den Volksschulen (R. G. B. Nr. 20) vorgeschriebenen Zeugnisses der Reife, welches der Lehramts-Zögling nach mit Erfolg zurückgelegtem Unterrichtskurse an der Lehrerbildungsanstalt erhält, und welches ihn zur Anstellung als Unterlehrer befähigt, mit dem weiteren Nachweise, daß derselbe als Unterlehrer auf einer bleibend systemisirten Dienstesstelle verwendet wird, genügt, und hiezu keineswegs die Beibringung eines Lehrbefähigungszeugnisses im Sinne des §. 38 al. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 gefordert werden kann.

720.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. März 1871, B. 6987, Mag. B. 45.444,

in Betreff der Verzichtleistung eines Minderjährigen auf sein Nachmannsrecht.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat unterm 10. d. M., B. 3027/886 II, Folgendes anher erlassen:

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein nach der Losreihe Gestellter, welcher im Sinne des §. 69 alinea 4 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes auf sein Nachmannsrecht verzichtete, von seinem Vater reklamirt wurde, weil dieser Verzicht des minderjährigen Sohnes nicht mit seiner Zustimmung erfolgte, die erwähnte Verzichtleistung aber nur im Falle der Eigenberechtigung des Verzichtenden wirksam sein kann.

Nachdem der zur thatsächlichen Geltung gelangende Verzicht auf das Nachmannsrecht, womit der Betreffende sich freiwillig zur Uebernahme der ausgedehntesten Dienstpflicht (Linien-, Reserve- und Landwehr-) herbeiläßt, von welcher er durch seine Entlassung als Nachmann ganz oder doch mindestens temporär enthoben wurde, eigentlich nur als eine Abkürzung des formellen

Verfahrens des freiwilligen Eintrittes zu betrachten, und hiezu nach §. 20 des Wehrgesetzes die Zustimmung des Vaters oder Vormundes erforderlich ist, so findet die Ministerial-Instanz, um ähnlichen Reklamationen für die Zukunft zu begegnen, in Ergänzung des §. 69 a linea 4 der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze zu verfügen, daß Minderjährige, welche auf das Nachmannsrecht verzichten, gleichwie für den freiwilligen Eintritt vorgeschrieben ist, die legalisirte, schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes hiezu beizubringen haben.

721.

Gemeinderaths - Beschluß

vom 4. April 1871, B. 609

in Betreff der Uebernahme von Material-Artikeln für die Kommunal-Anstalten.

Der Gemeinderath hat in seiner Plenarversammlung am 4. April 1871 folgenden Beschluß gefaßt:

Bei Einlieferung von Material-Artikeln hat der zur Uebernahme bestimmte Beamte dieselben Stück für Stück zu untersuchen und alles etwa nicht Mustergiltige auszuscheiden, den mustergiltigen Theil zu separiren und dem Gemeinderathe das Resultat dieser Sortirung anzuzeigen.

Der Gemeinderath hat sohin durch seine Kommission die Ueberprüfung der von dem Beamten als gut befundenen Gegenstände vorzunehmen, und erst dann, wenn auch die gemeinderäthliche Kommission die Gegenstände als gut befunden hat, kann die Anweisung zur Auszahlung der übernommenen Gegenstände und die Verwendung derselben erfolgen.

Sollte sich der Kontrahent durch die Ausscheidung der nach der Ansicht des betreffenden Beamten nicht mustergiltigen Gegenstände gekränkt fühlen, so steht demselben der Rekurs an den Gemeinderath offen, wornach vom Gemeinderathe eine Revision der von dem Beamten ausgeschiedenen Gegenstände vorgenommen und hierüber endgiltig entschieden wird.

Für den Fall, als dem Rekurse des Kontrahenten nicht Folge gegeben wird, hat derselbe die Kosten der Untersuchung zu tragen.

722.

Gemeinderaths - Beschluß

vom 21. April 1871, B. 1389, Mag. B. 54.520,

betreffend die Regelung des Vorganges bei Ausfertigung der Anstellungs = Dekrete für Volksschullehrer und bei der Beeidigung und Einführung derselben in den Schuldienst.

Zur Regelung des Vorganges bei Ausfertigung der Anstellungs = Dekrete für Volksschullehrer, dann bei Beeidigung und Einführung derselben in den Schuldienst wird mit Hinblick auf die Be-

stimmungen der §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 25, über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, verfügt:

1. Sobald der Auftrag des Landesschulrathes zur Ausfertigung der Anstellungs-Dekrete für die Präsentirten (Ernannten) an die Gemeinde gelangt, sind die Anstellungs-Dekrete von dem Magistrat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Erlaß der Landesschulbehörde auszufertigen, und ist in denselben der Beisatz zu machen, daß sich der Ernante behufs der Beeidigung bei dem Vorsitzenden des Bezirksschulrathes, oder in dessen Verhinderung bei dem Stellvertreter desselben, zu melden habe.

2. Behufs Bestimmung des Beeidigungstages ist das Konzept des Dekretes in kurzem Wege dem Herrn Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden des Bezirksschulrathes vorzulegen.

3. Der Herr Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Bezirksschulrathe wird ersucht, den Tag der Beeidigung und der Einführung des Ernanten in den Schuldienst im kürzesten Wege dem Obmanne der Schulsektion bekannt zu geben.

4. Dem Obmanne der Schulsektion bleibt es überlassen, persönlich im Namen der Gemeinde bei der Beeidigung und Einführung in den Schuldienst zu erscheinen, oder sich hierbei durch ein anderes, von ihm bestimmtes Mitglied der Schulsektion vertreten zu lassen.

5. Von der erfolgten Beeidigung und dem Dienstantritte wird der Herr Bürgermeister das städtische Oberkammeramt behufs Flüssigmachung des Gehaltes und allfälligen Quartiergeldes für den Ernanten verständigen.

An den bisher allgemein bestehenden, oder für den speziellen Fall von dem Gemeinderathe getroffenen Verfügungen über den Anfangspunkt des Bezugsgenußes wird hierdurch nichts geändert.

Nach diesen Bestimmungen ist in den künftigen Fällen vorzugehen.

723.

Gemeinderaths - Beschluß

vom 28. April 1871, B. 969, Mag. B. 23.860,

womit festgesetzt wird, daß Sustentationsbeiträge und Adjuten an Kanzlei-Praktikanten nach einjähriger Dienstleistung verliehen werden können.

Nachdem der Artikel 5 des Gemeinderaths-Beschlusses vom 7. Juni 1867 bezüglich der Kanzlei-Praktikanten nur eine unentgeltliche Dienstleistung von einem Jahre ohne Rücksicht auf den Eid festsetzt, der Beschluß vom 23. August 1870 aber bei Verleihung von Sustentationsbeiträgen eine Dienstzeit von einem Jahre nach abgelegtem Eide fordert, welcher eine sechsmonatliche Probezeit vorauszugehen hat, so wird hiemit beschloffen, daß sowohl Sustentationsbeiträge als Adjuten nach einer sechsmonatlichen Probe- und eben so langen Dienstzeit mit Eid — sohin im Ganzen nach einjähriger Dienstzeit — verliehen werden können.

724.

Kundmachung der k. k. u. ö. Statthalterei

vom 28. April 1871, B. 10.755, Mag. B. 60.299,

betreffs der Erfüllung der Landwehrdienstpflicht von Seite der in einer Korrekzionshast befindlichen Landwehrmänner.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 19. d. M. B. 178 Präf. aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob und in welcher Weise die in einer Korrekzionshast befindlichen Landwehrmänner zur Erfüllung ihrer Landwehrdienstpflicht zu verhalten seien, — auf die bezüglich der Urlauber und Reservisten in dieser Richtung von dem Reichskriegsministerium mit dem Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vereinbarte Zirkular-Berordnung vom 14. März 1868 Abthl. 2, Nr. 1208 zur Darnachachtung hinzuweisen, und nachstehende analoge Bestimmungen für die k. k. Landwehr zu erlassen befunden:

Bei der Fällung des Erkenntnisses auf die Abgabe von nicht aktiven Landwehrmännern in Zwangsarbeitsanstalten und hinsichtlich ihrer Anhaltung in denselben, in welchen Beziehungen die diesfälligen allgemein geltenden Direktiven in Anwendung zu kommen haben, steht den Landwehrbehörden eine Einflußnahme nicht zu.

Im Interesse der augenblicklichen Verfügbarkeit solcher in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen Landwehrmänner zur aktiven Dienstleistung, wird die Einberufung derselben zur Erfüllung ihrer Landwehrdienstpflicht von anderen als den in dieser Richtung überhaupt bestehenden Modalitäten nicht abhängig gemacht; dieselbe hat aber bis auf Weiteres nur im Falle der auf Befehl des Kaisers erfolgten Einberufung und Mobilmachung der Landwehr (§. 2 L. W. G.) Platz zu greifen.

Von jeder Abgabe eines Landwehrmannes in eine Zwangsarbeitsanstalt, und von dessen Entlassung aus derselben, gleichwie bei polizeilichen Abschiebungen oder Abschaffungen von Landwehrpersonen an einen anderen Aufenthaltsort, hat die Polizei- oder politische Behörde die betreffende Landwehr-Evidenzhaltung behufs der Evidenzberichtigung in Kenntniß zu setzen.

725.

Kundmachung der k. k. u. ö. Statthalterei

vom 4. Mai 1871, B. 10.996, Mag. B. 64.078,

bezüglich des Anspruches der Oberrealschüler auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes.

Aus Anlaß der Umwandlung der sechsclassigen Oberrealschulen in siebenclassige hat das hohe Ministerium für Landesvertheidigung, nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, für die Periode des Ueberganges bezüglich des Anspruches der Oberrealschüler auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes unterm 12. April l. J., B. 4882/1377 II. nachstehende Directiven erlassen:

1. In Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Mähren, Schlesien, Bukowina, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Görz und Dalmazien bestehen bereits siebenklassige, in den anderen Ländern noch sechsklassige Oberrealschulen.

2. Die siebenklassigen vollständigen Oberrealschulen bestehen aus 4 Unter- und 3 Oberrealklassen, die sechsklassigen dagegen aus je 3 Unter- und 3 Oberrealklassen.

3. Jene Realschüler, welche die unbedingte Aufnahme zum einjährigen Freiwilligen-Dienste anstreben, müssen den Nachweis liefern, daß sie die Oberrealschule — sei diese nun sechs- oder siebenklassig — vollständig absolviert haben. Erfolgte die Absolvierung der Realschulstudien an einer nur siebenklassigen Oberrealschule noch zur Zeit, als diese aus nur 6 Klassen bestand, so ist das Zeugniß über die absolvierte sechste Klasse als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Freiwilligen-Dienste gültig.

4. Zu dem Ansprüche auf die bedingte Zusicherung der mit dem einjährigen Freiwilligendienste verbundenen Begünstigungen im Sinne der Bestimmungen des §. 125 der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze sind an sechsklassigen Oberrealschulen die Schüler der 5. und 6. Klasse, an siebenklassigen die Schüler der 6. und 7. Klasse berechtigt.

5. Bezüglich jener im §. 126 der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze namentlich aufgeführten Anstalten, deren Schülern die Berechtigung zu dem Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes nur unter der Bedingung eingeräumt ist, daß sie vor ihrer Aufnahme in diese Anstalten entweder das Untergymnasium oder die Unterrealschule absolviert haben müssen, wird bemerkt, daß Realschüler, welche an siebenklassigen Oberrealschulen studiert haben, die Absolvierung von 4 Unterrealklassen, dagegen Schüler an sechsklassigen Oberrealschulen von 3 Unterrealklassen nachzuweisen haben.

Bei den siebenklassigen Oberrealschulen, beziehungsweise den vierklassigen Unterrealschulen, muß jedoch hierbei auf den Zeitpunkt ihrer Umwandlung in solche gehörige Rücksicht genommen werden.

726.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. Mai 1871, B. 8009, Mag. B. 61.055,

enthaltend mehrere Anordnungen zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Nachweisung der zur Nachstellung vorgemerkten Stellungspflichtigen.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Nachweisung der zur Nachstellung vorgemerkten Stellungspflichtigen und um die nothwendige Uebereinstimmung zwischen den diesfälligen von den politischen und militärischen Ergänzungsbehörden vorzulegenden Ausweisen zu erlangen, fand das k. k. Reichskriegsministerium mit dem sub Nr. 1600, Abth. 2, ex 1871, an sämtliche General- und Militär-Kommanden gerichteten Erlasse im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 96 alinea 2 der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze, zu verordnen, daß in Zukunft auch von Seite der militärischen Ergänzungsbehörden die bei der regelmäßigen Stellung nicht erschienenen Stellungs-

pflichtigen erst nach der am Schlusse des Stellungsjahres vorzunehmenden Kontingents-Abrechnung in das Vormerkbuch der Abwesenden einzustellen kommen.

In diesem Erlasse wurde bemerkt, daß, wenngleich die Kontingents-Abrechnung nach §. 94 der erwähnten Instruktion innerhalb der ersten vierzehn Tage des Monats Jänner auszuführen ist, doch das Ergebnis dieser Kontingents-Abrechnung in dem nach §. 100 alinea 3 der Instruktion zu verfassenden Rückstands- und Nachstellungs-Ausweise für die Periode vom 1. bis 31. Dezember jeden Jahres ersichtlich zu machen, und auch die Uebersicht über die mit Ende Dezember jeden Jahres noch zur Nachstellung in der Vormerkung Verbliebenen (Muster XXVI der Instruktion) gleichfalls mit Rücksicht auf das Ergebnis der Kontingents-Abrechnung zu verfassen ist.

In den monatlichen Rückstands- und Nachstellungs-Ausweisen der militärischen Ergänzungsbehörden kommt sonach nach dem Schlusse derstellungsperiode bis Ende November jeden Jahres nur die Zahl jener zur Nachstellung vorgemerkten Stellungspflichtigen nachzuweisen, welche bei den vorangegangenen regelmäßigen Stellungen nicht erschienen sind und im Vormerkbuche über die Abwesenden aufgeführt werden.

Hievon wird der Magistrat zu Folge Erlasses des k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 30. März 1871, Z. 3042, mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, daß in den nach §. 99 alinea 3 der Instruktion von den Stellungenbehörden für die Periode vom 1. bis 31. Dezember jeden Jahres vorzulegenden Nachweis gleichfalls die von der letzten regelmäßigen Stellung Ausgebliebenen und noch Nachzustellenden einzubeziehen sind und die mit Ende Juni und September jeden Jahres abzuschließenden Quartals-Nachweise nur die Zahl jener zur Nachstellung vorgemerkten anzuzeigen haben, welche nicht erst von der letzten, sondern von den vorausgegangenen Stellungen ausgeblieben sind.

Hiedurch wird die Anordnung, daß bezüglich der von der letzten Stellung Ausgebliebenen von den politischen Behörden abgesonderte Nachweise vorzulegen sind, nicht alterirt.

Zugleich wird der Magistrat aufgefordert, die Ausweise für die Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres erst nach Richtigstellung derselben im Einvernehmen mit dem Ergänzungs-Bezirks-Kommando pünktlich anher vorzulegen.

Schließlich wird der Magistrat dringend aufgefordert, auch in Zukunft der Ausforschung der Nachzustellenden die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

A n h a n g.

Laut Gemeinderaths-Beschlusses vom 27. September 1870, Z. 4519, Mag. Z. 149.680 sind die an den Wiener Volks- und Bürgerschulen ernannten Industriallehrerinnen provisorisch auf Ein Jahr bestellt.

Von der Breitenfurther Bezirksstraße, welche von außerhalb Hochrotherd bis zur Hundsthurmer-Linie bei Wien führt, ist die im Territorium der Stadt Wien liegende

450 Klafter lange Strecke, nämlich das Stück von der Linie bis an die Sechshausen Bezirks-grenze außerhalb der kreuzenden St. Marx-Meidlinger Landstraße in der Landtags-sitzung vom 29. August 1870 zur Landesstraße erklärt worden und es wird daher diese Straßenstrecke fernerhin aus Landesmitteln erhalten werden.

Für die Kommune Wien ist in Folge dessen bezüglich dieser Straßenstrecke die Verpflichtung der unentgeltlichen Rothbeseitigung in gleicher Weise eingetreten, wie dieselbe laut der §§. 8 und 10 des Straßengesetzes vom 3. November 1868 rücksichtlich der übrigen Landesstraßen besteht.

(Kundmachung des n. ö. Landes-Ausschusses vom 10. Oktober 1870, B. 12.808, Mag. B. 146.569.)

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 28. Oktober 1870, B. 5012, ist in allen jenen Fällen, wo in Folge der Neusystemisirung der Gehalte das Quartiergeld eines Beamten geringer ausfallen würde, als das von ihm bisher bezogene betragen hat, die Differenz, d. i. der Mehrbetrag des letzteren, dem betreffenden Beamten ad personam in den für die Auszahlung des Quartiergeldes bestimmten Raten und zwar insoweit als Quartiergeldzulage fortzubezahlen, bis er in ein höheres Quartiergeld einrückt.

Laut Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Dezember 1870, B. 37.393, Mag. B. 3386, ex 1871, wurden die Krankenanstalten zu Ecran, Tramin, Lana, Niederdorf, Kastelruth, Windischmatrei, Telfs, Glurns, Klausen, Strigen, Ala, Riva, Cles, Levico, Mori und Primör in Tirol aufgelassen.

Die k. k. Steuer-Administration hat anlässlich der definitiven Erwerbsteuer-Bemessung mehrerer Parteien mittelst Note vom 21. Dezember 1870, B. 6778, Mag. B. 176.357, den Magistrat ersucht, künftighin die Steuer des Gewerbsvorgängers in den Akten ersichtlich zu machen.

Die k. k. Staatsanwaltschaft hat unterm 24. Dezember 1870 zur B. 12.718, Mag. B. 176.304, das Ansuchen gestellt, jeden einzelnen Fall, in welchem ein Druckereibesitzer einen verantwortlichen Geschäftsleiter bestellt und dieser von der Behörde angenommen wird, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

Das k. k. Finanzministerium hat angeordnet, daß künftighin nur eine gute Buchdruckerschwärze zur Oblitterirung (Ueberstempelung der Stempelmarken) zu verwenden und daß dafür zu sorgen sei, daß die Ueberstempelungs-Abdrücke möglichst rein und leserlich ausgeführt werden, zu welchem Zwecke eine öftere Reinigung der Stampiglien von der eingetrockneten, überflüssigen Farbe mittelst Benzin und Bürste vorzunehmen ist.

(Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1871, Präf. B. 38, Mag. B. 7132.)

Auf Grund des Magistrats-Beschlusses vom 5. Jänner 1871, Z. 168.520, wurde das Todtenbeschreibamt ermächtigt, bei hier verstorbenen Findlingen den Parteien bloß gegen Beibringung des Kopfszettels oder Findlingsbogens, ohne auf ein förmliches legales Armuthszeugniß zu dringen, die Beerdigungs- und Grabstellen-Anweisungen gratis zu erfolgen.

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 11. Jänner 1871, Z. 5951, Mag. Z. 162.269 ex 1870 hat der Paradeplatz nunmehr die Bezeichnung „Rathhausstraße“ zu erhalten.

Mitteltst Rundmachung der k. k. n. ö. Staathalterei vom 13. Jänner 1871, Z. 32.661, Mag. Z. 9452 wurde dem Magistrate mitgetheilt, daß den Gesuchen um die Aufnahme von Knaben als Schiffs- oder Maschinenjungen in die k. k. Kriegsmarine, und den Gesuchen um die Ausfertigung des nach §. 114 der Instruction zur Ausführung des Wehr-Gesetzes vom 5. Dezember 1868 erforderlichen Certifikates zum Eintritte als Freiwilliger in das stehende Heer (Kriegsmarine) mit Rücksicht auf die Bestimmung der T. P. 44, s. die Gebührenfreiheit zukommt, daß dagegen die Gesuche der Reservisten und Landwehrmänner um die Befreiung von den jährlichen Waffenübungen, und die Beilagen dieser Gesuche nach T. P. 2, a und T. P. 20, a stempelpflichtig sind.

Mitteltst Dekretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Jänner 1871, Z. 729, Mag. Z. 13.419 wurde eine Abschrift der Rundmachung der k. k. n. ö. Postdirektion bezüglich des für den 1. Semester 1871 festgesetzten Posttrittgeldes mitgetheilt.

Das h. k. k. Finanz-Ministerium hat anlässlich eines speciellen Falles mit dem Erlasse vom 10. December 1870, Z. 33.870 zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß in jenen Fällen, in welchen der letzte Tag der im §. 1 des Gesetzes vom 9. März 1870 R. G. Bl. Nr. 23 den Contribuenten eingeräumten 14tägigen Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, der zunächst folgende Werktag in die vorerwähnte Frist einzurechnen ist, daher rücksichtlich der an diesem Tage geleisteten Steuerzahlungen Verzugszinsen nicht zu berechnen sind.

(Note der k. k. Steueradministration vom 24. Jänner 1871, B. 292, Mag. B. 12.011.)

Ueber eine Beschwerde des Magistrates wegen verweigerter Entlassung einiger Zwänglinge aus dem Zwangsarbeitsause zu Weinhaus und verweigerter Angabe der dießfälligen Gründe hat die k. k. n. ö. Staathalterei mit dem Dekrete vom 27. Jänner 1871 Z. 37.473 Mag. 15.432 bekannt gegeben, daß laut der dahin gelangten Note des n. ö. Landesauschusses vom 8. Dezember 1870, Z. 17.458 die Hauskommission gesetzlich nicht verpflichtet erscheint, den Gemeinden die Motive ihrer Beschlüsse bekannt zu geben, daß es jedoch der Landesauschuß als zeit- und sachgemäß findet, die verweigerter Entlassung eines Zwänglings mit — wenn auch kürzesten Worten — zu begründen und diese Gründe der requirirenden Ge-

meinde bekannt zu geben, von welcher Anschauung sich der Landesauschuß auch bezüglich der Hauskommission leiten lassen wird.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut des Erlasses vom 22. Jänner l. J. Z. 25051/1973 der Beschwerde des Brückenwagenfabrikanten E. Schember gegen die vom Wiener-Zementirungsamte theilweise verweigerte Zementirung seiner Brückenwagen stattzugeben und anzuordnen befunden, daß die Zementirung der nach dem Systeme Schember und Sagnier verfertigten Brückenwagen anstandslos (jedoch unter den von dem Zementirungsamte in dem Berichte ddo. 22. October 1870 beantragten Vorsichten) zu erfolgen habe, da der Erlaß des Handelsministeriums vom 26. Februar 1870, Z. 24189 die Verwendung dieser Wagen auf Eisenbahnen ohne Festsetzung einer besonderen Bedingung behufs ihrer Zementirung gestattet, und die allgemeinen Zementirungsvorschriften solche präventive Maßregeln nicht normiren, sondern es lediglich der polizeilichen Kontrolle überlassen, etwaige Uebertretungen der geltenden Vorschriften nach den bestehenden Gesetzen zu ahnden.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Februar 1871, B. 2288, Mag. B. 18.975.)

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat Se. Excellenz der Herr Minister des Innern mittelst h. Erlasses vom 20. Februar 1871, Z. 299 entschieden, daß durch die Verehelichung der unehelichen Mutter M. W. mit dem unehelichen Vater J. Sch. das uneheliche Kind derselben F. W. nach §. 161 B. G. B. ipso facto legitimirt wird und die Zuständigkeit seines Vaters erlangt, und daß der Umstand der späteren Durchführung der Legitimationsvorschreibung in der Taufmatrike der Festsetzung des Zeitpunktes der erfolgten Legitimation mit dem Tage der Verehelichung der unehelichen Eltern nicht im Wege steht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Februar 1871, B. 289, Mag. B. 6497.)

Zufolge Gemeinderathsbeschuß vom 24. Februar 1871, Z. 674, Mag. Z. 27.040, wurde die erste Kategorie der städtischen Amtsdienner mit 500 fl. Gehalt um eine Stelle vermehrt, so daß auch diese Kategorie nunmehr 57 Stellen enthält.

Zufolge h. Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. November 1870, Z. 11.740, können absolvirte Schüler eines Realgymnasiums bezüglich der Aufnahme in das pharmazeutische Studium den absolvirten Schülern eines anderen Untergymnasiums nur unter der Bedingung gleichgestellt werden, wenn sie den Unterricht im Griechischen genossen haben.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. März 1870, B. 46, Mag. B. 30.334.)

Zufolge h. Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 14. Februar 1871, Z. 1812, hat auf Grund der mit der königl. preußischen Regierung getroffenen Uebereinkunft die im Jahre 1860 zwischen der königl. preußischen und der k. und k. österreichischen Regierung ver-

einbarte gegenseitige Verzichtleistung auf den Ersatz der Verpflegs- und Transportkosten der Deserteure auch bei der Aus- und beziehungsweise Einlieferung von Militärpflichtigen Anwendung zu finden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. März 1871, B. 5316, Mag. B. 31656.)

Aus Anlaß der in einem Refurse enthaltenen Beschwerde einer Fabriks-Unternehmung, daß die derselben bemessene Erwerbsteuer mit der Erwerbsteuer der mit ihr konkurirenden, in anderen Kronländern befindlichen Fabriken von gleicher Geschäfts- und Betriebs-Einrichtung in keinem Verhältnisse stehe, indem diese Fabriken äußerst mäßig besteuert seien, hat das hohe k. k. Finanzministerium zufolge Erlasses vom 7. März d. J., Z. 2758, den Auftrag ertheilt, darauf zu sehen, daß zwischen den Fabriken gleicher Art kein Mißverhältniß in der Besteuerung bestehe.

Insoferne es sich daher um die Bemessung der Erwerbsteuer von Fabriken handelt, von welchen es notorisch bekannt ist, daß sich ganz gleichartige Unternehmungen in den Nachbarbezirken oder in anderen Kronländern befinden, hat sich der Magistrat behufs verhältnißmäßiger Besteuerung mit den betreffenden Bemessungs-Organen ins Einvernehmen zu setzen

(Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 13. März 1871, B. 5275, Mag. B. 38.587.)

Im Nachhange zum Gemeinderaths-Beschlusse vom 30. Dezember 1870, Z. 6183, womit das Schulgeld in den städtischen Bürger- und Volksschulen aufgehoben und die Ausschreibung und Einhebung eines (Schul-) Kreuzers von jedem Gulden des Miethzinses zu Volksschulzwecken angeordnet worden ist, wurde in der Gemeinderathsitzung am 14. März 1871, zur Z. 193, Mag. Z. 3794, beschlossen, daß auch für den Wiederholungsunterricht von Seite der Lehrlinge vom 1. Jänner 1871 an kein Schulgeld mehr zu entrichten sei.

Zu Folge h. Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. März 1871, Z. 3235, können Duplikate von Landwehr- (Landeschützen-) Pässen erfolgt werden, wenn der thatsächliche Verlust des ausgestellten Landwehr-Passes durch die politische Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes des Verlustträgers entsprechend konstatiert erscheint; weshalb die Bewerber um derlei Duplikate ihr bezügliches Einschreiten im Wege der betreffenden politischen Behörde an die zuständige Landwehr-Evidenzhaltung zu richten haben. In dem neu ausgefertigten Landwehrpasse ist die Eigenschaft „Duplikat“ ersichtlich zu machen. Eine Gebühr ist für die Duplikate nicht einzuhoben.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. März 1871, B. 7460, Mag. B. 45.445.)

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das königl. ungarische Ministerium am Allerhöchsten Hoflager mittelst Zuschrift vom 28. März 1871, Z. 1704, Mag. Z. 42.712, anher mitgetheilt, daß in Ungarn nur jene Ehen als gültig betrachtet werden, welche unter Einhaltung der

vorgeschriebenen Formalitäten geschlossen wurden, und daß somit auf Grund einer Zivilehe — sie mag wo immer geschlossen worden sein — weder das Heimatsrecht in Ungarn erworben werden kann, noch den aus diesem Verhältnisse etwa hervorgehenden Kindern die gesetzlichen Rechte legitimer Kinder zuerkannt werden können.

Da in Folge dessen der Wiener Magistrat die Vornahme des Aufgebotes verweigerte, hat die k. k. n. ö. Statthalterei mittelst Erlasses vom 10. Juni 1871, Z. 14.334, Mag. Z. 77.877, im Rekurswege entschieden, daß, falls der Ausländer hierlands nur den Nachweis liefert, daß er nach den Gesetzen seines Heimatslandes eine gültige Ehe einzugehen fähig sei, und nach hierländischen Gesetzen sonst kein Hinderniß obwaltet, auf Grund eines solchen Nachweises die Ehe abzuschließen, beziehungsweise die feierliche Erklärung der Brautleute Seitens der Behörde entgegenzunehmen sei, und daß, was die in der oberwähnten Zuschrift des königl. ungarischen Ministeriums enthaltenen Ausführungen betrifft, diese in den ungarischen Gesetzen wohlbegründet sein mögen, aber durchaus nicht als maßgebend für die zisleithanischen Behörden angenommen werden können, da diese nur die hierländischen Gesetze, ein ausländisches Gesetz aber nur insoweit zu beachten haben, als eine Beachtung derselben durch Staatsverträge vereinbart wurde.

Mittelst Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. April 1871, Z. 7543, Mag. Z. 53.522, wurde angeordnet, daß, wenn die Affentirung eines Nachzustellenden aus was immer für einer Ursache unthunlich ist, dies der betreffenden Stellungsbehörde jedesmal schriftlich unter kurzer Beifügung der Ursache mitzutheilen ist, welche Mittheilung, von der Kommission ausgehend, von den politischen und militärischen Mitgliedern derselben gefertigt, dem Begleiter des Nachzustellenden unter Anschluß der Akten versiegelt mitgegeben werden kann, wenn nicht vorgezogen werden sollte, hiezu namentlich dann, wenn der Heimatsort des Nachzustellenden vom Sitze der zuständigen Behörde weit entfernt ist, die Post zu benützen.

Kommen die Nachzustellenden zu spät, d. i. zu einer Stunde, wo die Kommission schon auseinandergegangen ist, so wäre nur das Ergänzungsbezirks-Kommando allein in der Lage, die vorerwähnte Mittheilung unter Beifügung der Stunde des Eintreffens des Nachzustellenden im Affentlokale zu machen, in welchem Falle unbedingt die Post zu benützen ist.

Die k. k. Steueradministration hat mit Note vom 16. April 1871, Z. 1881, Mag. Z. 48.621, auf Grund des Erlasses der Finanz-Landes-Direktion vom 31. März 1871, Z. 6323, den Magistrat um die dringende Verfügung ersucht, daß den Handelsgerichten besondere Anzeigen erstattet werden, wenn bei der Steuereintreibung oder anderen Gelegenheiten Thatumstände zur Kenntniß gelangen, die mit den sonst bekannten Eintragungen in die Handelsbücher nicht im Einklange stehen.

Zu Folge h. Erlasses des Ministers des Innern vom 9. April 1871, Z. 3769, sind in die Nachweisungen über die Ein- und Auswanderungen jene rücksichtlich des Königreiches Ungarn nicht aufzunehmen.

Zu Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 21. April 1871, Z. 765, Mag. Z. 117.370 ex. 1870, sind die zwischen der Johannes- und Weihburggasse neu entstandenen Querstraßen, als Verlängerung der Schelling- und Hegelgasse, ebenfalls mit „Schelling- und Hegelgasse“ zu benennen.

In Folge h. Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 26. April l. J., Z. 5027, wurde der Magistrat aufgefordert, bei Abschiebung von nach Dalmazien zu ständigen Individuen in ihre Heimat jedesmal dem Schubpasse das Schuberkennniß der die Abschiebung verfügenden Behörde im Original oder in Abschrift beizulegen.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Mai 1871, Z. 11.352, Mag. Z. 5504 Pol.-Sek.)

Im Nachhange zu dem Gemeinderathsbescheide vom 9. Mai 1871, Z. 1681, Mag. Z. 36.770 in Betreff der Adaptirungen im Schulhause Nr. 11 untere Allee-gasse, wurde dem Magistrate zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, daß zu Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 16. Mai 1871 bezüglich jeder im Prinzipie genehmigten Herstellung, wenn deren detaillirte Kosten zur Zeit dieser Genehmigung noch nicht bekannt waren, wie bisher vor der schließlichen Auszahlung der Konten eine neuerliche Vorlage der Akten an den Gemeinderath stattzufinden hat.

Mittels h. Erlasses des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1871, Z. 11.268, Mag. Z. 70.461, wurde dem Magistrate mitgetheilt, daß das städtische Spital in Ungvar vom 1. April l. J. angefangen in die Reihe der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser aufgenommen, und die tägliche Verpflegsgebühr von dem bezeichneten Tage bis auf Weiteres mit 42 Kreuzer festgesetzt wurde; ferner daß die tägliche Verpflegsgebühr im städtischen allgemeinen Krankenhause zu Ofen vom 1. Juli 1871 angefangen bis auf Weiteres mit 50 Kreuzer festgesetzt wurde.

Zu Folge h. Erlasses Sr. Erz. des Herrn Ministers des Innern vom 24. Mai 1871, Z. 5128, Mag. Z. 77.879 dürfen die Bestimmungen des §. 2 der Kundmachung, der Ministerien des Innern, des Handels und der Landesverteidigung vom 10. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 80, nach welchen ausnahmsweise die Verfehlung der Arbeitsbücher mit einer Reiselegitimationsklausel bis auf drei Jahre dann gestattet wird, wenn der Inhaber des Arbeitsbuches vollständig unbescholten ist und damit einem wirklichen Bedürfnisse genügt wird, auch auf die vorschriftsmäßig ausgefertigten Dienstbotenbücher angewendet werden.

Zu Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 26. Mai 1871, Z. 848, sind in Zukunft alle Referate, in welchen es sich um die Auszahlung von Geldbeträgen an Gewerbsleute handelt, auch in den Plenarsitzungen des Gemeinderathes stets als dringlich, gleich den Bauangelegenheiten zu behandeln.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 14. Mai 1869, welches die Schulpflichtigkeit der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre ausdehnt, wurde mittelst Gemeinderaths-Beschlusses vom 31. Mai 1871, Z. 640, Mag. Z. 17.397, genehmigt, daß fernerhin bei Verlängerung des Bezuges von Erziehungsbeiträgen, Waisenpfründen und Kostgeldern über das Normalalter des schulfähigen Kindes, d. i. das 12. Lebensjahr, nicht mehr ein ärztliches Parere über dessen Unfähigkeit für eine Lehre oder einen Dienst, sondern nur der Nachweis über den faktischen Besuch einer öffentlichen Volksschule gefordert werden solle. Dieser Nachweis hat aber selbstverständlich bei jenen Kindern, welche aus dem Grunde von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, entbunden sind, weil ihnen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet, zu entfallen, und ist durch ein diese Umstände bestätigendes ärztliches Zeugniß zu ersetzen.

Im VII. Stücke des R. G. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 15 das Gesetz vom 26. Februar 1871, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes im Monate März 1871, enthalten.

Das V. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 10 die Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 22. Februar 1871, Z. 580, betreffend die erfolgte Konstituierung sämtlicher Bezirksschulräthe in Niederösterreich.

Das X. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 20 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. März 1871, womit ein letzter Zinsenterrin für die mit Coupons versehenen fünfprozentigen Konventions-Münze-Anlehens-Obligationen (Metalliques) von den Jahren 1816 bis 1848, 1851 Serie A, 1852, 1856 und 1857, ferner für die mit Coupons versehenen Obligationen der österreichischen Währungsschuld, welche aus der mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September 1858 genehmigten Konvertirung der unter fünf Prozent in Konv.-Münze verzinslichen Obligationen hervorgegangen ist, endlich für die mit Coupons versehenen Obligationen der aus der Verlosung der älteren Staatsschuld in Folge Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1848 hervorgegangenen Konv.-Münz-Schuld festgesetzt wird.

Im VI. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 11 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 12. März 1871, Z. 5582, betreffend die Enthebung der Landwehrmänner von der Präsenzdienstpflicht, enthalten.